

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENIORENBEIRATS DER STADT ERKNER

Der Seniorenbeirat der Stadt Erkner hat sich am 16. Juni 2025 folgende
Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Funktion des Seniorenbeirats	2
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats.....	2
§ 3 Mitglieder des Seniorenbeirats	3
§ 4 Konstituierung I Wahlen	3
§ 5 Geschäftsgang	4
§ 6 Inkrafttreten I Außerkräfttreten	5





§ 1 Funktion des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Erkner wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Erkner zur besonderen Vertretung und Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Erkner.
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Seniorinnen und Senioren der Stadt Erkner. Unter Seniorinnen und Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Erkner arbeitet mit dem Kreissenorenbeirat zusammen und wird durch die/den Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder deren/dessen Stellvertretung nach außen vertreten.
- (3) Der Seniorenbeirat setzt sich für die Gestaltung einer interessanten und niveauvollen Seniorenarbeit durch die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und die Vermittlung von Anregungen zur Information, Bildung, Kultur und Geselligkeit ein.
- (4) Der Seniorenbeirat ist zu den Belangen der Seniorinnen und Senioren beratender Partner für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Stadtverordnetenversammlung Erkner und deren Fachschüsse.
- (5) Der Seniorenbeirat pflegt den regelmäßigen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Seniorenvertretungen der umliegenden Gemeinden und den internationalen Partnerkommunen der Stadt Erkner.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet einmal jährlich einen Bericht zur Arbeit des Seniorenbeirats im Fachausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur.





§ 3 Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 10, höchstens jedoch 15 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Stadt Erkner ehrenamtlich tätig und untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Erkner nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der kommunalen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Institutionen und Vereinigungen besondere Beachtung finden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind auf einen Kandidaten je Organisation, Institution und Vereinigung zu begrenzen. Einzelbewerbungen werden berücksichtigt.
- (4) Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder aufnehmen. Diese können jünger als 60 Jahre alt sein. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist auf 4 zu begrenzen. Sie werden mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im Seniorenbeirat.

§ 4 Konstituierung I Wahlen

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem kommunalen Wahltag durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden des Seniorenbeirats.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der/der neuen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretungen und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters wird ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende und eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden kommunalen Wahlperiode aus, wird durch Neuwahl das Amt des ausscheidenden Mitglieds für die verbleibende Dauer der Wahlperiode besetzt.
- (5) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann einstimmig beschlossen werden, dass die Wahl offen erfolgen soll. Enthaltungen stehen einer Einstimmigkeit nicht entgegen.

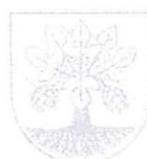




- (6) Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der mit Mehrheit auf Ja lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund (schwerwiegende Pflichtverletzung) abwählen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung Erkner können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Zu besonderen Themen können von ihr/ihm beratende Mitglieder und Gäste geladen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung deren/dessen Stellvertretung, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt Erkner.
- (4) Der Seniorenbeirat tritt einmal im Monat zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Website der Stadt Erkner unter der Rubrik Leben & Soziales bekanntgemacht. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von dieser/diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Erkner haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.
- (6) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der Grundlage eines jährlich zu erstellenden Arbeitsplans. Eine Ergänzung oder umfassende Änderung des Arbeitsplans bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (7) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder des Seniorenbeirats gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zu jeder Sitzung des Seniorenbeirats wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Nach der Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll in der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll auf der Website der Stadt Erkner veröffentlicht.
- (9) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner findet entsprechende Anwendung.





- (10) Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Erkner gilt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Sie kann mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss geändert werden.

§ 6 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats vom 14. November 2016 außer Kraft.

Erkner, den 17. Juni 2025

Sigrid Seiz-Hendriks
Vorsitzende des Seniorenbeirats
der Stadt Erkner

